

VEREINBARUNG

zwischen dem Landkreis Soltau-Fallingb. und der Samtgemeinde Ahlden über die Heranziehung zu den Aufgaben des Landkreises Soltau-Fallingb. als örtlichem Sozialhilfeträger

§ 1

- (1) Aufgrund § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – Nds. AG SGB XII) wird der herangezogenen Körperschaft die Wahrnehmung der Aufgaben in dem § 2 genannten Umfang übertragen.
- (2) Die herangezogene Körperschaft handelt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Namen und im Auftrag des Trägers.
- (3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben verfolgt die herangezogene Körperschaft sämtliche Ansprüche des Trägers.

§ 2

Folgende Aufgaben werden übertragen:

1. **Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen** (§ 27 bis 39 SGB XII),

ausgenommen

die Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 1 S. 2,

Mietkautionen und Maklergebühren nach § 29 Abs. 1 S. 6 SGB XII (der herangezogenen Körperschaft obliegt die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse),

Hilfe zum Lebensunterhalt für Durchwanderer,

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII (der herangezogenen Körperschaft obliegt die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse),

Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die zugleich laufend Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII in einer Werkstatt für Behinderte, in der Tagesstätte der Arbeiterwohlfahrt für seelisch behinderte Menschen oder in einem ambulanten Betreuten Wohnen für behinderte Menschen erhalten,

Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die Leistungen nach §§ 67 bis 69 SGB XII bekommen, wenn die Leistungen dazu bestimmt sind, Nichtsesshaften bei der Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten zu helfen,

Hilfe zum Lebensunterhalt für Empfänger von Landesblindengeld oder Blindenhilfe (§ 72 SGB XII),

2. **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen** (§§ 41 bis 46 SGB XII),

ausgenommen

Leistungen für Empfänger von Landesblindengeld oder Blindenhilfe (§ 72 SGB XII),

3. **Hilfen zur Gesundheit** (§§ 47 bis 52 SGB XII),

4. **Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen** (§§ 61 bis 66 SGB XII),

5. **Hilfe in anderen Lebenslagen** (§§ 70 bis 74 SGB XII),

ausgenommen

Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient (§71 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII),

Leistungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII in Form von Zuschüssen zu Seniorenveranstaltungen und –ausflugsfahrten,

Blindenhilfe (§ 72 SGB XII).

Von der Übertragung ausgenommen sind ferner sämtliche Hilfearten in Fällen, für die die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übertragen ist.

§ 3

- (1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Aufgaben erlässt der Träger Richtlinien, Richtwerte und Weisungen.
- (2) Der Träger behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.
- (3) Der Träger prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben.

§ 4

- (1) Die herangezogene Körperschaft ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben dem Gesetz und den Weisungen entsprechend unter Beachtung der Rechtsprechung auszuführen.
- (2) Der Träger ist gem. § 8 Abs. 4 S. 2 Nds. AG SGB XII Widerspruchsbehörde. Kann die herangezogene Körperschaft einem Widerspruch nicht abhelfen, legt sie ihn mit den Akten und einer Stellungnahme dem Träger zur Entscheidung vor. Gerichtsverfahren bearbeitet der Träger.
- (3) Die herangezogene Körperschaft trifft die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Insbesondere stellt sie die erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung.

§ 5

- (1) Die geleisteten Aufwendungen nach dem SGB XII werden monatlich abgerechnet und erstattet. Es wird die Einrichtung einer zentralen Datenbank angestrebt, mit der die Zahlbarmachung aus dem Haushalt des Trägers geleistet wird. Die Abschlagszahlungen aufgrund der Heranziehungsvereinbarungen für die Leistungen nach dem bisherigen Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz über bedarfsorientierte Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung werden zur Deckung des Aufwands für Leistungen nach dem SGB II und des SGB XII zunächst in bisheriger Höhe belassen. Nach Ablauf des ersten Quartals 2005 werden die Abschlagszahlungen getrennt nach SGB II und SGB XII berechnet. Für die Leistungen nach SGB XII werden Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der durchschnittlichen monatlichen Leistungen des jeweiligen Vorquartals bereitgestellt. Die Abschlagszahlungen sind zu erstatten, sobald die Zahlbarmachung aus dem Kreishaushalt gewährleistet wird.
- (2) Die herangezogene Körperschaft hat keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Grundsicherung zu Unrecht geleistet oder die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

versäumt worden ist und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabendurchführung einschließlich der Pflichten nach § 4 Abs. 3 (grobes Organisationsverschulden) beruht.

- (3) Kosten, die im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren entstehen (z. B. Rechtsanwaltskosten), werden ebenfalls erstattet.

§ 6

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarung unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall eine Regelung im beidseitigen Interesse zu finden.

§ 7

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresschluss, frühestens aber zum 31.12.2006, gekündigt werden.

Bad Fallingbostal, 13.12.2004

Landkreis Soltau-Fallingbostal
Der Landrat

gez. Söder

Hodenhagen, 14.02.2005

Samtgemeinde Ahlden
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Drewes